

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung eingebrachten

Entwürfen eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 10/3923, 10/4211 —

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben
und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit**
— Drucksache 10/4016 —

zu dem von dem Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 10/2776 —

zu dem von den Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein . . . und der Fraktion der SPD
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“
ausgebildete Lehrer und Juristen**
— Drucksache 10/3019 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und
einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz**
— Drucksache 10/4145 —

*) Der Bericht der Abgeordneten Seehofer, Lutz, Frau Dr. Adam-Schwaetzer und Tischer wird gesondert vorgelegt.

A. Problem

- a) Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 10/3923, 10/4211 —

Der Gesetzentwurf strebt an, durch Ergänzung und Verbesserung der Instrumente der beruflichen Bildung, durch Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer und durch Förderung der Existenzgründung Arbeitsloser die Beschäftigung zu fördern. Die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe soll gewahrt bleiben und die soziale Situation älterer und langfristiger Arbeitsloser verbessert werden. Durch Ermäßigungen des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit sollen die Lohnnebenkosten gesenkt werden.

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit — Drucksache 10/4016 —

Die Kürzungen der Leistungssätze beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe sowie die erheblich längere Dauer der Arbeitslosigkeit haben zu erheblichen sozialen Problemen bei den Arbeitslosen und ihren Familien geführt. Auch die Sozialhilfeträger sind von den Folgen dieses Problems in erheblicher Weise betroffen. Gleichzeitig hat die Bundesanstalt für Arbeit „Überschüsse“ in Milliardenhöhe angesammelt.

Der Umfang an Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung ist in den letzten Jahren nur unwesentlich erhöht worden. Dabei hat rund die Hälfte der gemeldeten Arbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung. Durch den Mangel an Ausbildungsplätzen sahen sich immer mehr Jugendliche gezwungen, auch eine Ausbildung für einen Beruf ohne Zukunft anzutreten. Immer mehr Jugendliche sind nach der Ausbildung arbeitslos. Die Beschäftigungswirkung arbeitsfördernder Maßnahmen ist im Jahre 1985 nicht höher als im Jahre 1975, obwohl sich die Zahl der Arbeitslosen seither mehr als verdoppelt hat.

- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 10/2776 —

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen — Drucksache 10/3019 —

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz — Drucksache 10/4145 —

Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung haben im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge mit Vorbereitungsdienst keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Anspruch war in mehreren Verfahren vor den Sozialgerichten umstritten und wurde am 22. Februar 1984 letztinstanzlich in Auslegung der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes verneint.

B. Lösung

a) Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 10/3923, 10/4211 —

1. Die Förderung der beruflichen Bildung soll durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, können bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ein Teil-Unterhaltsgeld erhalten.
- Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden.
- Für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung wird bei Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme das Unterhaltsgeld nach 75 v. H. statt bisher 50 v. H. des erzielbaren Tariflohns bemessen.
- Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen können die Kosten für Fahrten, Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernommen werden.
- Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme erhalten auch junge Arbeitnehmer, die eine der betrieblichen Ausbildung gleichgestellte außerbetriebliche Ausbildung abgeschlossen haben.
- Das Unterhaltsgeld wird für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit bestimmten Familienpflichten von 70 v. H. auf 73 v. H. des Bemessungsentgelts und für die übrigen Teilnehmer von 63 v. H. auf 65 v. H. erhöht.
- Das Übergangsgeld für Rehabilitanden mit bestimmten Familienpflichten wird von 75 v. H. auf 80 v. H. und für andere Rehabilitanden von 65 v. H. auf 70 v. H. erhöht.
- Arbeitnehmer, die wegen der Betreuung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindungen an einer ganztägigen Maßnahme nicht teilnehmen können.

- nen, erhalten bei Teilnahme an einer Teilzeit-Bildungsmaßnahme ein Teil-Unterhaltsgeld.
- Förderung von Teilnehmern an beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und die die bisherigen Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllen, weil sie den Höchststrahmen der anrechenbaren Kinderbetreuungszeiten überschreiten oder nicht ausschließlich wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.
 - Auf Förderung durch Unterhaltsgeld-Darlehen vor allem bei beruflichen Aufstiegsmaßnahmen wird ein Rechtsanspruch eingeräumt.
 - Zahlung von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn sonst kein Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld besteht.
 - Die Altersgrenze im Bildungsbeihilfegesetz wird von 22 auf 25 Jahre heraufgesetzt; die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis 1992 verlängert.
2. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose werden durch folgende Maßnahmen verbessert:
- Ältere Arbeitnehmer können ab dem vollendeten 50. Lebensjahr statt bisher ab dem 55. Lebensjahr in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer beschäftigt werden.
 - Eingliederungsbeihilfe für schwervermittelbare Arbeitslose kann bis zu zwei Jahren statt bisher bis zu einem Jahr geleistet werden.
 - Arbeitslose, die eine Form selbständiger Beschäftigung anstreben, können in den ersten drei Monaten der Existenzgründung ein Überbrückungsgeld in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe zur Einkommenssicherung erhalten.
3. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe soll durch folgende Maßnahmen gewahrt werden:
- Die Höchstdauer des Bezuges von Arbeitslosengeld wird für Arbeitslose ab vollendetem 44. Lebensjahr stufenweise erhöht, und zwar
 - ab vollendetem 44. Lebensjahr auf 16 Monate,
 - ab vollendetem 49. Lebensjahr auf 20 Monate,
 - ab vollendetem 54. Lebensjahr auf 24 Monate.

- Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe weiterbeziehen, ohne der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen.
 - Die Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe werden 1986 um 50 v. H. erhöht und ab 1987 verdoppelt. Der Grundfreibetrag steigt damit von wöchentlich 75 DM über 115 DM auf 150 DM; der Erhöhungsbetrag je Kind steigt von 35 DM über 55 DM auf 70 DM wöchentlich.
 - Die Möglichkeit, die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Arbeitsmarktlage herabzubemessen, wird eingeschränkt.
 - Im Interesse von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern wird die Kurzzeitigkeitsgrenze von „weniger als 20“ auf „weniger als 19“ Stunden gesenkt.
4. Die Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit wird verringert. Im Jahre 1986 betragen die Beiträge je 2 v. H., in den Folgejahren je 2,15 v. H.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD angenommen.

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit — Drucksache 10/4016 —

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie die Höhe und die Dauer der Leistungen müssen so bemessen werden, wie es den Bedürfnissen der Arbeitslosen entspricht. Dadurch wird im Regelfall die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder die Unterstützung durch Eltern und Kinder ausgeschlossen. Die operativen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit müssen gestärkt, der Umfang der Bildungsmaßnahmen muß erhöht werden.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;
- Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für Arbeitslose ab 45 Jahren auf eineinhalb Jahre, für Arbeitslose ab 55 Jahren auf zwei Jahre;

- Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld von 2 : 1;
- Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Berufsanfänger;
- Verkürzung der Sperrzeiten;
- Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;
- Erhöhung des Freibetrages bei Nebeneinkommen;
- Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;
- Verdoppelung (und Dynamisierung) der Freibeträge bei der Arbeitslosenhilfe;
- Ausschluß der „Herabbemessung“ der Arbeitslosenhilfe;
- Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose;
- Arbeitslosenhilfeanspruch insbesondere auch für Absolventen einer einphasigen Lehrerausbildung, einstufigen Juristenausbildung und einer einphasigen Sozialarbeiter- oder Sozialpädagogenausbildung;
- Rücknahme der Kürzung des Unterhaltsgeldes;
- Weiterzahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, wenn ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nicht gegeben ist;
- Einführung eines Teil-Unterhaltsgeldes;
- Rücknahme der Kürzungen des Übergangsgeldes für Behinderte;
- Verzicht auf eine vorangegangene beitragspflichtige Beschäftigung für den Anspruch auf Übergangsgeld;
- Öffnung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Nichtleistungsempfänger;
- Verbesserung der Zugangsvoraussetzungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer;
- Förderung der Einstellung von Arbeitslosen in neu gegründeten kleinen Unternehmen und in Beschäftigungsinitiativen.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 10/2776 —

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einstufig ausgebildete Lehrer und Juristen — Drucksache 10/3019 —

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung und der einstufigen Juristenausbildung mit den Absolventen der entsprechenden zweiphasigen Ausbildungsgänge — Drucksache 10/4145 —

Gleichstellung der Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung und der einstufigen Juristenausbildung mit den Absolventen der entsprechenden zweiphasigen Ausbildungsgänge.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/2776 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/3019 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/4145 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- a) Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 10/3923, 10/4211 —

Die Bundesanstalt für Arbeit wird im Jahre 1986 mit Mehraufwendungen in Höhe von 2 784 Mio. DM belastet. Der Bund wird um 549 Mio. DM entlastet. Die Belastung bei der Bundesanstalt für Arbeit wird sich in den Folgejahren etwa in der gleichen Größenordnung bewegen. Die Entlastung beim Bund mindert sich 1987 um 190 Mio. DM, ab dem Jahr 1988 um weitere 110 Mio. DM. Bei der Rentenversicherung entstehen Mehrausgaben von unter 10 Mio. DM jährlich. Länder und Gemeinden werden finanziell entlastet; die Höhe der Entlastung läßt sich nicht beziffern.

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit — Drucksache 10/4016 —

Die Rücknahme der Kürzungen der Leistungssätze sowie die Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit können aus dem „Überschuß“ der Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden. Die Mehrausgaben für die Arbeitslosenhilfe sind nicht wesentlich höher als die gleichzeitigen Einsparungen. Die Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser im Arbeitsleben müssen auch aus Steuermitteln finanziert werden. Bei steigender Massenarbeitslosigkeit reichen die Versicherungsbeiträge nicht aus, den notwendigen Umfang aktiver Arbeitsmarktpolitik abzudecken.

- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 10/2776 —

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einstufig ausgebildete Lehrer und Juristen — Drucksache 10/3019 —

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz — Drucksache 10/4145 —

Die Kosten werden auf ca. 3 Mio. DM jährlich geschätzt, wobei der genaue Zeitraum für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe über 1992 hinaus nicht exakt feststellbar ist. Da die einstufigen Ausbildungsgänge auslaufen, ist damit zu rechnen, daß die Kosten Ende der 80er Jahre entfallen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit — Drucksache 10/4016 — abzulehnen,
2. den von dem Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 10/2776 — abzulehnen,
3. den von den Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein ... und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen — Drucksache 10/3019 — abzulehnen,
4. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz — Drucksache 10/4145 — abzulehnen,
5. die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 10/3923, 10/4211 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Seehofer	Lutz	Frau Dr. Adam-Schwaetzer	Tischer
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Arbeitsförderungsgesetzes

— Drucksachen 10/3923, 10/4211 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Teilzeitunterricht)“ gestrichen und vor den Worten „berufsbegleitendem Unterricht“ das Wort „Teilzeitunterricht“ und ein Komma eingefügt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrgangsgebühren“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.“

3. In § 40 a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>4. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „gilt nicht“ die Worte „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ eingefügt.</p> <p>5. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilzeitunterricht“ die Worte „oder berufsbegleitendem Unterricht“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder Absatz 2b“ eingefügt.</p> <p>6. § 44 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 <i>das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“</i> und die Zahl „70“ durch die Zahl „73“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „65“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2a wird der Satzteil „kann die Bundesanstalt ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewähren“ durch den Satzteil „wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt“ ersetzt.</p> <p>c) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:</p> <p>„(2b) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist oder 2. die nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Be- | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. § 44 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 der Satzteil „der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt“ durch den Satzteil „der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „73“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „65“ ersetzt.</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

treuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann,

ein Unterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist. Teilnehmern, die vor dem 1. Januar 1990 in eine Maßnahme eingetreten sind, werden die Leistungen nach diesem Absatz bis zum Ende der Maßnahme gewährt.“

d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c.

d) unverändert

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

e) unverändert

„(3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich

1. bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist;
2. bei Teilnehmern, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 7, mindestens nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die zu dem in § 46 Abs. 1 Satz 4 genannten Personenkreis gehören und nach Abschluß der Berufsausbildung kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 erzielt haben;
3. wie in einem Fall des § 112 Abs. 7, wenn es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2, 2a oder 2b auszugehen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

f) unverändert

aa) Die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht. Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2b Nr. 1 erzielt wird.“

Entwurf

- g) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 44 Abs. 2 und 2a“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2; 2a und 2b“ ersetzt.
bb) *In Satz 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1“ ersetzt.*

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2b Nr. 1 sowie nach § 45 erhalten auch Antragsteller, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- g) unverändert

7. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) unverändert

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Frist von drei Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und die überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4, und in Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne von § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2b Nr. 1 sowie nach § 45 erhalten auch Antragsteller, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Tage an entsprechend. Daneben werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 49 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Satz 1 auch, wenn mit dem Arbeitnehmer ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird. Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1990 eingestellt werden, gilt Satz 2 bis zum Ablauf der Förderungsfrist.“

9. Die Überschrift vor § 53 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Unterabschnitt
Förderung der Arbeitsaufnahme und
der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“.

10. In § 54 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

11. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden für längstens 13 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zehn Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist die Vorlage *eines Gutachtens* über die *Erfolgsaussichten* der Existenzgründung.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat.

(3) Die Bundesanstalt gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beträge gewährt, die die Bundesanstalt für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als

c) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei kann sie zulassen, daß die Verminderung nach Absatz 1 Satz 4 später beginnt, wenn die Leistungen länger als zwölf Monate gewährt werden.“

11. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden für längstens 13 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zehn Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist die Vorlage **einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle** über die **Tragfähigkeit** der Existenzgründung.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat, höchstens jedoch die Beträge, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufzuwenden hat.

(4) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Sie kann dabei Ausnahmen von der Dauer der vorausgehenden Arbeitslosigkeit nach Absatz 1 Satz 1 zulassen.“

12. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) *In Satz 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1“ ersetzt.*

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Der Anspruch besteht auch für Behinderte, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Sie kann dabei Ausnahmen von der Dauer der vorausgehenden Arbeitslosigkeit nach Absatz 1 Satz 1 zulassen **und die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalisieren.**“

11a. In § 58 Abs. 1 b Satz 2 wird der Satzteil „sie sollen nicht länger als ein Jahr und können in begründeten Einzelfällen bis zur Dauer von zwei Jahren gewährt werden“ durch den Satzteil „sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt“ ersetzt.

12. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Die Frist von fünf Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6, und in Satz 5 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne von § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen.

cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„Der Anspruch besteht auch für Behinderte, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 *das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“* und die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Behinderten, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 erfüllen und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Maßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“

13. In § 68 Abs. 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

14. In § 70 werden die Zahlen „119, 120,“ durch die Worte „119 bis 120,“ ersetzt.

15. § 97 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die Bundesanstalt Arbeitgebern Zuschüsse auch zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die mindestens fünfzig Jahre alt sind, gewähren kann. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 1. Januar 1990 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende der Förderung.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 **der Satzteil „der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt“ durch den Satzteil „der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt“** und die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

- c) unverändert

13. § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 68 vom Hundert,“.

14. In § 70 werden die Zahlen „119, 120,“ durch die Worte „119 bis 120,“ **und die Worte „127 und 132“ durch die Worte „127, 132 und 132a“** ersetzt.

- 14a. In § 87 werden die Worte „127 und 132“ durch die Worte § 127, 132 und 132a“ ersetzt.

15. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „gemeldet“ die Worte „oder in einer nach den §§ 91 bis 96 geförderten allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die Bundesanstalt Arbeitgebern Zuschüsse auch zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die mindestens fünfzig Jahre alt sind, gewähren kann. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 1. Januar 1990 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende der Förderung.“

Entwurf

16. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „20 Stunden“ jeweils durch die Worte „19 Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „daß durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden wöchentlich vorgeschrieben ist oder“ gestrichen.

17. Folgender § 105 c wird eingefügt:

„§ 105 c

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er

- 1. nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), oder
- 2. das Arbeitsamt nicht täglich aufsuchen kann (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Vom 1. Januar 1990 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zeit, für die dem Arbeitslosen Arbeitslosengeld nach Absatz 1 zusteht, gilt als Zeit der Arbeitslosigkeit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anspruchsvoraussetzungen für ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersruhegeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersruhegeld zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 erfüllt, jedoch für mehr als drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 erhalten hat. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersruhegeld beantragt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

16. unverändert

16a. Dem § 103 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner Regelungen treffen, die die Besonderheiten des § 105 c berücksichtigen.“

17. Folgender § 105 c wird eingefügt:

„§ 105 c

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Vom 1. Januar 1990 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

entfällt

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersruhegeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersruhegeld zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersruhegeld beantragt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. § 106 a erhält folgende Fassung:

18. unverändert

„§ 106 a

Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 44. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt § 106 mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist tritt eine auf sieben Jahre erweiterte Rahmenfrist.
2. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 44. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens
 - a) 1 260 Tagen eine Anspruchsdauer von 364 Tagen und
 - b) 1 440 Tagen eine Anspruchsdauer von 416 Tagen.
3. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 49. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens
 - a) 1 620 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen und
 - b) 1 800 Tagen eine Anspruchsdauer von 520 Tagen.
4. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 54. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens
 - a) 1 980 Tagen eine Anspruchsdauer von 572 Tagen und
 - b) 2 160 Tagen eine Anspruchsdauer von 624 Tagen.
5. Die Dauer des Anspruchs erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung dieses Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind, bei
 - a) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 416 Tage,
 - b) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 520 Tage,
 - c) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 624 Tage.“

Entwurf

19. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „oder Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung“ eingefügt.

20. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe A)

bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist;“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (Leistungsgruppe B)

bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse II eingetragen ist;“.

cc) In Buchstabe c werden die Worte „Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind“ durch die Worte „Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag“ ersetzt.

dd) In Buchstaben d und e wird jeweils das Wort „Lohnsteuertabelle“ durch die Worte „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

19. unverändert

20. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie

für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 68 vom Hundert,“.

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Buchstabe c werden die Worte „Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind“ durch die Worte „Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag“ ersetzt und das Wort „verheirateten“ gestrichen.

dd) In Buchstaben d werden das Wort „Lohnsteuertabelle“ durch die Worte „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt und das Wort „verheirateten“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ee) In Buchstabe e wird das Wort „Lohnsteuertabelle“ durch die Worte „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt.

21. § 112 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zwanzig Tage“ durch die Worte „sechzig Tage“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

c) Absatz 5 a wird aufgehoben.

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Hat der Arbeitslose das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 8 vermindert.“

22. § 115 wird wie folgt gefaßt:

22. unverändert

„§ 115

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Beschäftigung aus, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das sich nach § 111 für die Kalenderwoche, in der die Beschäftigung ausgeübt wird, ergibt, um die Hälfte des um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderten Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung (Nettoarbeitsentgelt), soweit dieses Nettoarbeitsentgelt 30 Deutsche Mark übersteigt. Das Nettoarbeitsentgelt wird voll berücksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt. Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht.

(2) Für selbständige Tätigkeiten gilt Absatz 1 entsprechend.“

23. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

23. unverändert

„Die Sperrzeit umfaßt zwei Wochen

1. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, wenn der Arbeitslose eine bis zu vier Wochen befristete Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat.“
24. In § 119 a werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt. 24. unverändert
25. In § 125 Abs. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt. 25. unverändert
26. In § 128 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt. 26. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als zwei Jahre“ durch die Worte „mindestens 720 Tage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1.a) bei Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
 - b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre
 zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.“
- 26a. Dem § 128 a wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.“
27. § 132 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt: 27. § 132 a wird wie folgt geändert:
- „Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslo-
- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „Die Bundesanstalt ist berechtigt, zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermitt-

Entwurf

sengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Außenprüfung ist im Einzelfall schriftlich durch den Direktor des Arbeitsamtes oder seinen Vertreter anzuordnen. Regelmäßige Außenprüfungen dürfen nicht angeordnet werden. Wiederholte Außenprüfungen in kürzeren Zeitabständen dürfen nur angeordnet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Die Prüfungsanordnung ist dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Prüfung auszuhändigen. Die Prüfer haben sich auszuweisen.“

28. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „die nach § 186 beitragspflichtigen Leistungsträger und Unternehmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

28. unverändert

29. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Worte „vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht“ durch die Worte „vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung“ durch die Worte „innerhalb der Vorfrist“ ersetzt.

29. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleich, wenn der Arbeitslose

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und 2.“ gestrichen.

30. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 2 bis 7 und 9 ergibt.“

1. insgesamt mindestens zwanzig Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend,

2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens 540 Kalendertage rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und

3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestanden hat, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die erweiterte Vorfrist gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Satz 1 gilt nur für Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 1993 ausgeübt worden sind.“

d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und 2.“ gestrichen.

30. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie

für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 58 vom Hundert,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 2 bis 7 und 9 ergibt, für die Zeit einer nach § 134 Abs. 3 a gleichgestellten Beschäftigung jedoch das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7, für die Zeit einer solchen Beschäftigung zur Berufsausbildung die Hälfte dieses Arbeitsentgelts.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

bb) unverändert

„Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 2a werden die Worte „oder Abs. 5a“ gestrichen.

c) unverändert

d) Folgende Absätze werden eingefügt:

d) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 7 neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

„(2b) unverändert

(2 c) Für Arbeitslose, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Absatz 2 Satz 2 in folgender Fassung:

Absatz 2 c entfällt

Solange der Arbeitslose nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(2 d) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 2 b gemindert.“

(2 d) unverändert

31. In § 137 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.“

31. unverändert

32. § 138 wird wie folgt geändert:

32. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Worte „150 Deutsche Mark“ und die Worte „fünfunddreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark“ ersetzt.

a) unverändert

Entwurf

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden das Zitat „(§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes)“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 an erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen,
2. bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einnahmen nicht als Einkommen gelten; er kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschbeträge festsetzen.“

33. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen gewährt, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung gilt § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wer

1. jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) unverändert

Buchstabe c entfällt

33. § 144 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt **hierüber sowie** über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung gilt § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wer

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. jemanden, der nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtet ist, beschäftigt, hat der Bundesanstalt über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.	2. unverändert beschäftigt, hat der Bundesanstalt über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Bundesanstalt darf eine Auskunft über die Beschäftigung des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nur verlangen, wenn dieser im Einzelfall eingewilligt hat.
(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat dieser Ehegatte oder Partner der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.	(5) unverändert
(6) Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft nach den Absätzen 2 bis 5 der Vordruck der Bundesanstalt zu benutzen.“	(6) unverändert
34. In § 145 Nr. 2 werden die Worte „oder § 144 Abs. 3 verpflichtet ist“ durch die Worte „oder § 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5 verpflichtet ist“ ersetzt.	34. unverändert
35. In § 154 Abs. 1 werden nach den Worten „weil der Anspruch wegen“ die Worte „der Anrechnung von Nebeneinkommen nach § 115 gemindert war oder wegen“ eingefügt.	35. unverändert
36. § 163 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Zuschuß beträgt fünfzig vom Hundert des tatsächlich entrichteten Beitrages nach Satz 1.“	36. unverändert
37. In § 168 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.	37. unverändert
38. In § 171 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 168 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 168 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.	38. unverändert
39. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.	39. unverändert
40. § 174 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Zahl „2,2“ durch die Zahl „2,15“ ersetzt. b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 betragen die Beiträge 2 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.“	40. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

41. Dem § 186 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Krankentagegeld zahlen, wenn

1. eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist und
2. für die Zeiten keine Beiträge nach Absatz 1 oder 2 zu zahlen sind.

Für die Berechnung der Beiträge sind ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze (§ 174) maßgebend. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen. Der Bundesanstalt sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von 10 vom Hundert der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Absatz 4 gezahlt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung regeln.

(4) Die Beiträge, die von Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu zahlen sind, können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesanstalt Näheres über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsberechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden.

(5) Die Beiträge werden an die Bundesanstalt entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegenstehen.“

42. § 210 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Berufung für *eine zweite* Amtszeit von vier Jahren ist zulässig. Die Beamten sind verpflichtet, der erneuten Berufung Folge zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

41. unverändert

42. § 210 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Berufung für **weitere** Amtszeiten von **jeweils** vier Jahren ist zulässig. Die Beamten sind verpflichtet, **nach Ablauf der ersten Amtszeit einer** erneuten Berufung Folge zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

Entwurf

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Auf die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit (Absatz 2) finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die Beamten auf Zeit (Absatz 2) treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine *zweite* Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(6) Beamte der Bundesanstalt, die nach Absatz 2 ernannt werden, sind mit der Ernennung aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.“

43. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden das Zitat „§ 144 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5“ ersetzt und die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird die Textstelle „Satz 2“ gestrichen.

44. In § 231 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Zitat „§ 178 Abs. 2“ das Zitat „, § 186 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

45. In § 237 werden das Zitat „§ 44 Abs. 2 b“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2 c“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 177 Abs. 2“ das Zitat „, § 186 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

46. Nach § 241 wird eingefügt:

„§ 241 a

(1) Einer Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich:

1. Zeiten einer einstufigen Juristenausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richterge-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) unverändert

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) unverändert

(5) Die Beamten auf Zeit (Absatz 2) treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine **weitere** Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(6) unverändert

42a. § 217 Abs. 1 wird aufgehoben.

43. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden das Zitat „§ 144 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 144 Abs. 2, 3, 4 **Satz 1** oder **Abs. 5**“ ersetzt und **nach dem Zitat „§ 178 Abs. 3“** die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

b) unverändert

44. unverändert

45. unverändert

46. Nach § 241 wird eingefügt:

„§ 241 a

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

setzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) geltenden Fassung vom Beginn des vierten Jahres der Ausbildung an,

2. Zeiten einer einphasigen Lehrerausbildung nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 451), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 337),

a) mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Primarbereich oder Sekundarbereich I vom Beginn des vierten Jahres,

b) mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Sekundarbereich II oder die Sonderpädagogik vom Beginn des fünften Jahres

der Ausbildung an.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung nur unterbrochen worden ist.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen vor dem 1. Januar 1986 beendet worden, so tritt an die Stelle des Tages, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (§ 134 Abs. 1 Nr. 4), der Tag nach Beendigung der Ausbildung, wenn der Arbeitslose innerhalb von sechs Monaten nach dem 31. Dezember 1985 die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitslose nach Beendigung der Ausbildung die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b, Abs. 2 oder Abs. 3 innerhalb eines Jahres erfüllt hat. In den Fällen des Satzes 1 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach der Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 Abs. 7.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 31. Dezember 1985.“

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Soweit Ansprüche auf Erstattung von Arbeitslosenhilfe darauf beruhen, daß die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1986 keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen, ist die Erstattung ausgeschlossen; bereits erstattete Beträge sind zurückzuzahlen.“

47. Nach § 242e wird eingefügt:

§ 242f

(1) § 44 Abs. 4 und § 115 in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung sind mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 anzuwenden.

(2) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1986 entstanden ist und die im Dezember 1985 eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der §§ 101 und 102 mit

47. Nach § 242e wird eingefügt:

§ 242f

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

Entwurf

einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 bis unter 20 Stunden ausgeübt haben, ist § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Leistungsbezieher diese Beschäftigung oder Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzt, längstens jedoch bis zum 31. März 1986. Satz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(3) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von mindestens 312 Tagen am 30. oder 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft, so erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Januar 1986 das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf 416 Tage, das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf 520 Tage, das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf 624 Tage.

(4) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe *a* in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, nicht anzuwenden; insoweit ist § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe *b* in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 112 Abs. 3 und 5a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(3a) § 111 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1986, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(4) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe *b* in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist bei verheirateten Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I eingetragen ist,

1. auf Ansprüche auf Unterhaltsgeld, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, bis zur Beendigung der Maßnahme,
2. auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, bis zum 30. Juni 1987,
3. auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, bis zum Ablauf des am 1. Januar 1986 laufenden Bewilligungszeitraums (§ 139a Abs. 1),
4. auf Ansprüche auf Kurzarbeitergeld für zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3, die bis zum 31. März 1986 begonnen haben,
5. auf Ansprüche auf Schlechtwettergeld, die bis zum 31. März 1986 entstanden sind,

anzuwenden.

(5) unverändert

Entwurf

(6) § 119 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Sperrzeiten, die vor dem 1. Januar 1986 eingetreten sind, aber erst nach dem 31. Dezember 1985 enden. Diese Sperrzeiten enden jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1985.

(7) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 entstanden ist.

(8) § 136 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986, wenn die Entscheidung, mit der die Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung neu festgesetzt worden ist, am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.

(9) Liegt das Ende des Bemessungszeitraums am 1. Januar 1986 länger als drei Jahre zurück, so ist das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt vom ersten Anpassungstag (§ 112a Abs. 1 Satz 1) an, der nach dem 1. Januar 1986 liegt, nach § 136 Abs. 2b neu festzusetzen. § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) In § 138 Abs. 1 Nr. 2 treten für das Jahr 1986 an die Stelle des Betrages von „150 Deutsche Mark“ der Betrag von „115 Deutsche Mark“ und an die Stelle des Betrages von „70 Deutsche Mark“ der Betrag von „55 Deutsche Mark“. § 138 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Satzes 1 ist auch auf Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) unverändert

(6a) Die Erstattungspflicht nach § 128 tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist und

1. die Voraussetzungen des § 128 nur deshalb erfüllt werden, weil die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf mehr als 468 Tage verlängert worden ist, oder
2. der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2, wenn vor dem (Tag 2./3. Lesung) das Arbeitsverhältnis gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 30. Juni 1987 endet. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Bildungsbeihilfengesetzes

unverändert

Das Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „22. Lebensjahr“ durch die Worte „25. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmekosten“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.

2. In § 4 wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

unverändert

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 311 wird Satz 3 gestrichen.
- 2. § 381 Abs. 6 wird gestrichen.
- 3. In § 514 Abs. 2 werden nach dem Zitat „§§ 318, 381 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3“ die Worte „und Abs. 6“ gestrichen.
- 4. In § 568 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- 5. In § 1227 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

6. In § 1241 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert

7. § 1395 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre“ durch die Worte „innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Versicherten beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Versicherte innerhalb der letzten achtzehn Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als fünfzehn Jahre,
 - b) bei den übrigen Versicherten: der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre
 zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,“.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.
- 2. In § 18 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert

3. § 117 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre“ durch die Worte „innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Versicherten beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Versicherte innerhalb der letzten achtzehn Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als fünfzehn Jahre,
- b) bei den übrigen Versicherten: der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre
- zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.“

Artikel 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 40 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 140 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre“ durch die Worte „innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 720 Tage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Versicherten beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. a) bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Versicherte innerhalb der letzten achtzehn Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ses insgesamt weniger als fünfzehn Jahre,

- b) bei den übrigen Versicherten: der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,“.

Artikel 6a

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird angefügt:

„(3) Der Annahme von Arbeitslosigkeit bei Anwendung des § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung steht nicht entgegen, daß ein Versicherter nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach § 1248 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung werden auch Zeiten nicht mitgezählt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Vom 1. Januar 1990 an gelten die Sätze 1 und 2 nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 1395 b der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist oder
2. vor dem ... (Tag der 2./3. Lesung) gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 endet.“

Artikel 6b

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 a wird angefügt:

„(4) Der Annahme von Arbeitslosigkeit bei Anwendung des § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes steht nicht entgegen, daß ein Versicherter nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach § 25 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden auch Zeiten nicht mitgezählt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Vom 1. Januar 1990 an gelten die Sätze 1 und 2 nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 7 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist oder

2. vor dem . . . (Tag der 2./3. Lesung) gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 endet.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6c

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(6) Der Annahme von Arbeitslosigkeit bei Anwendung des § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes steht nicht entgegen, daß ein Versicherter nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung steht, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach § 48 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden auch Zeiten nicht mitgezählt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Vom 1. Januar 1990 an gelten die Sätze 1 und 2 nur noch, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1990 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Arbeitsverhältnis

1. vor dem 1. Januar 1986 beendet worden ist oder

2. vor dem ... (Tag der 2./3. Lesung) gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 endet.“

Artikel 7

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

In § 26 a Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 8

Artikel 8

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

unverändert

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder aufgrund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind.“

Artikel 9

Artikel 9

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Artikel 10

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

